

6. Welche Bedeutung hat die Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung:

Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat die Gesellschaft die Prozeßkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. in den Fällen, in denen eine Versicherungssumme bestimmt ist und ein unbegründeter Anspruch erhoben wurde?

BBG. § 150.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. Juni 1934 i. S. R. (Besl.) w. N.
Allgemeine VersicherungsAG. (AG.). VII 72/34.

- I. Landgericht Leipzig.
II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte war bei der Klägerin gegen gesetzliche Haftpflicht bei Personenschäden in Höhe von 50000 RM. versichert. Der Kaufmann B. hatte auf Grund der Behauptung, daß er am 11. November 1928 in dem Geschäftsraume des Beklagten durch Ausgleiten auf dem Linoleumfußboden einen Unfall erlitten habe, mit einer Klage vor dem Landgericht von dem Beklagten Zahlung von 2000 RM. und die Feststellung verlangt, daß dieser ihm auch allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu erstatten habe. Im Verlaufe des Rechtsstreits erhöhte B. seinen Leistungsanspruch derart, daß sich ein Streitwert von 171500 RM. ergab. In der Berufungsinstanz ist der Wert des Streitgegenstandes mit 173500 RM., in der Revisionsinstanz mit 176000 RM. angenommen worden. Die Klage des B. ist rechtskräftig abgewiesen worden. Die Klägerin hat dem Beklagten nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung — WVB. — Versicherungsschutz gewährt, indem sie den Rechtsstreit in seinem Namen auf ihre Kosten geführt hat. Erstattung ihrer Kosten kann sie von B. nicht erlangen. Von dem Beklagten fordert sie mit der vorliegenden Klage Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen den Kosten eines Streitwertes von 50000 RM. (Versicherungssumme) und den durch den Anspruch des B. tatsächlich entstandenen. Den Unterschied berechnet die Klägerin auf 6957,11 RM. Sie stützt ihren Anspruch auf den § 3 III 1 WVB. Hier ist bestimmt:

Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat die Gesellschaft die Prozeßkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadensereignis entstehende Prozesse handelt. Die Gesellschaft ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin entstandenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

Der Beklagte ist der Ansicht, diese Bestimmung sei hier nicht anwendbar, weil es sich um die Abwehr unbegründeter Ansprüche handle; in einem solchen Fall habe die Gesellschaft schlechthin alle Prozeßkosten auf Grund des von ihr zu gewährenden Versicherungsschutzes zu tragen. Die Klägerin habe andernfalls durch die Zahlung der Kosten über einen Streitwert von 50000 RM. hinaus bewußt eine Nichtschuld getilgt (§ 814 BGB.).

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht erklärte auf die Berufung der Klägerin ihren Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Gründe:

Das Landgericht ist mit dem Beklagten der Ansicht, daß sich die Bestimmung des § 3 III 1 WVG. nur auf Fälle beziehe, in denen die Gesellschaft den Versicherungsschutz durch Befriedigung berechtigter Ansprüche zu gewähren habe und diese die Versicherungssumme überstiegen, indem es unter Haftpflichtansprüchen nicht die erhobenen, sondern die begründeten versteht. Es weist dabei auf die Auslegung des § 150 Abs. 2 WVG. durch den erkennenden Senat in RGZ. Bd. 124 S. 235 (237) hin, wonach trotz vereinbarter Versicherungssumme eine entsprechende Beschränkung der Kostenpflicht nicht besteht, wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsstreit auf Veranlassung des Versicherers führt.

Das Berufungsgericht sieht dagegen in der Bestimmung eine zulässige Einschränkung des § 150 Abs. 2 WVG., die alle Haftpflichtansprüche, auch die unbegründeten, umfasse. Es meint, dem Beklagten könne auch darin nicht beigeprägt werden, daß von einer Doppeldeutigkeit des § 3 III 1 gesprochen werden müsse, die nach Treu und Glauben zu Lasten der für Klarheit in ihren Bedingungen verantwortlichen Klägerin gehe.

Da es sich bei den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung um sog. typische Vertragsbedingungen handelt, unterliegt ihre Auslegung der selbständigen Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin, mit welcher der Beklagte im März 1924 den Versicherungsvertrag geschlossen hat, weist in der Anlage zu dem damals aufgestellten Versicherungsschein darauf hin,

daß dem Versicherten durch die Haftpflichtversicherung Schutz gewährt werde:

1. gegen unberechtigte Ansprüche, weil sie in diesem Fall auf ihre Kosten und Gefahr für die Abwehr solcher Ansprüche eintrete;
2. gegen begründete Ansprüche, für welche der Versicherte nach den gesetzlichen Bestimmungen hafte, weil sie in diesem Falle dem Versicherten die zu leistenden Entschädigungen ersetze.

Das entspricht der Bestimmung im § 3 II 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Klägerin. Nach § 3 II 2 das. bilden die in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadensereignis. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt die Gesellschaft den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten (§ 3 II 3). Nach § 3 II 4 werden die Aufwendungen der Gesellschaft für Kosten nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Diese Bestimmungen werden ergänzt durch diejenigen des Versicherungsvertragsgesetzes, soweit in jenen nicht eine von dem Gesetz abweichende Regelung erfolgt ist. Nach § 150 BGG. umfaßt die Versicherung die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, und zwar gilt dies auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Die Versicherung betrifft in einem solchen Fall die eigenen Kosten des Versicherungsnehmers, wenn sie von dem Gegner nicht zu erlangen sind. Dies gilt unbeschränkt, wenn keine Versicherungssumme bestimmt ist. Ist das dagegen, wie hier, der Fall, so hat nach § 150 Abs. 2 Satz 1 BGG. der Versicherer Kosten, die in einem auf seine Veranlassung geführten Rechtsstreit entstehen, auch insoweit zu ersetzen, als sie die Versicherungssumme übersteigen. Hier greift nun die im Tatbestande mitgeteilte Bestimmung des § 3 III 1 UVB. ein, die vorsieht, daß der Versicherer Kosten über die Versicherungssumme hinaus nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen hat. Diese Regelung enthält demnach allerdings eine Einschränkung des

§ 150 Abs. 2 Satz 1 BGB. insofern, als die Leistungspflicht des Versicherers, wenn und soweit die Kosten die Versicherungssumme übersteigen, durch die Bestimmung herabgesetzt wird, daß der Versicherer Kosten über die Versicherungssumme hinaus nur von einem Streitwert in deren Höhe zu tragen hat. Nach Ansicht der Klägerin, der das Berufungsgericht beigetreten ist, soll das zur Folge haben, daß bei unbegründeten Ansprüchen, also in Fällen, in denen — wie hier — ein gegen den Versicherungsnehmer erhobener Haftpflichtanspruch rechtskräftig abgewiesen worden ist, die Versicherungskosten eines von ihr geführten Rechtsstreits nur von einem Streitwert in Höhe der Versicherungssumme zu tragen habe. Das würde zu dem § 150 BGB. und den mitgeteilten Sätzen der Versicherungsbedingungen in Widerspruch stehen. Im § 3 III 1 WVB. ist solches jedenfalls nicht zum Ausdruck gekommen. Diese Bestimmung läßt zunächst durchaus die Deutung zu, die ihr das Landgericht gegeben hat, die Versicherungsgesellschaft habe ihre Verpflichtung zur Zahlung der anteiligen Prozeßkosten auf den Fall beschränken wollen, daß sie die bedungene Versicherungssumme zahlen müsse. Wenn darin gesagt wird:

Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme . . ., so ist die Gesellschaft berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien,

so konnte der Versicherungsnehmer nach Treu und Glauben daraus sehr wohl entnehmen, daß die Berechtigung der Klägerin, nur die anteiligen Kosten zu zahlen, ihre Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme, also einen begründeten Haftpflichtanspruch zur Voraussetzung habe. Aber auch wenn man der Klägerin darin folgt, daß sich die Bestimmung des § 3 III 1 WVB. auch auf die Fälle beziehe, in denen eine Versicherungssumme bestimmt ist und ein unbegründeter Anspruch erhoben wurde, so würde sich daraus nicht notwendig ergeben, daß die Klägerin von den entstandenen Kosten solche nur in Höhe des Werts der Versicherungssumme zu tragen habe. Nach dem oben mitgeteilten Zweck des § 3 III 1 WVB. würde dann vielmehr die Annahme zuzulassen sein, daß die Klägerin auch bei unbegründeten Haftpflichtansprüchen Kosten bis zur Höhe der Versicherungssumme unbeschränkt, darüber hinaus aber nur

von einem Streitwert in deren Höhe zu tragen habe. Danach ergeben sich bei der Auslegung des § 3 III 1 AB. Unklarheiten, die jedenfalls zu Gunsten der Klägerin nicht zu beheben sind. Deshalb muß die für den Versicherungsnehmer günstigere Auslegung entscheidend sein, da die Klägerin, wenn sie eine Vertragsbedingung mit dem von ihr behaupteten Inhalt aufstellen wollte, dafür hätte sorgen müssen, daß diese eindeutig nur so verstanden werden konnte. Die Kosten des von der Klägerin für den Beklagten geführten Prozesses muß sie sonach in vollem Umfange tragen, weil ihr Gesamtbetrag weit hinter der Versicherungssumme von 50000 RM. zurückbleibt.